

der Grundlage jeden Gesetzes und jeder Regierung (Buch II 14) basiert, beziehen sich Kallens Fußnoten allerdings nur auf die Politik des Aristoteles und den Politik-Kommentar des Thomas von Aquin. Es erscheint dem Rezensenten wahrscheinlicher, daß seine Konsens-theorie von einer Quelle der kanonistischen Tradition herzuleiten ist, zumal Cusanus zwar oft Thomas von Aquin erwähnt, aber wahrscheinlich Aristoteles zu dieser Zeit noch nicht gelesen hat. Die Zitate von Aristoteles in der Präfatio zum dritten Buch sind ohne Nennung des Marsilius von diesem übernommen. Francesco Zabarella, der sowohl ein Kanonist als auch ein Konziliarist war, ist schon vorher erwähnt (h XIV n. 113 und 115). Er mag Cusanus darin beeinflußt haben, den Konsensgedanken zu einem zentralen Element in seiner konziliaren Theorie zu machen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Editor zu diesem Passus auf die vielen Versionen der Idee von einer ursprünglichen, naturrechtlichen Gleichheit Bezug genommen hätte, wie sie in den Werken der römischen und kanonistischen Rechtsgelehrten dargestellt ist. Die Originalität des Cusanus lag darin, daß er einen verbindlichen Konsens auf der Basis der naturrechtlichen Gleichheit vertritt, was frühere Autoren nicht taten (und der Autor der *Vindiciae contra Tyrannos* und John Locke später mit größerer historischer Wirkung nachholen mußten; vgl. oben S. 120).

Diese Anmerkungen bedeuten indes sehr wenig Kritik an dem großartigen Beitrag zur Erforschung von Nikolaus von Kues und zur Geistesgeschichte des Mittelalters. Im Umfang, Detail und Verständnis des komplexen Werkes eines bedeutenden, mittelalterlichen Denkers füllt diese Edition eine lang empfundene Lücke. All diejenigen, die an Cusanus Gedanken oder an der Geschichte des Mittelalters interessiert sind, werden Gerhard Kallen dankbar sein, daß er sein Leben dieser bedeutenden wissenschaftlichen Aufgabe gewidmet hat.

Paul Sigmund, Princeton|USA

Die *Autographa* des NIKOLAUS VON KUES in der Trierer Sammelhandschrift 1205/503.

Für die Edition der *Conc. cath.* stützt sich G. Kallen besonders auf die Hs der Trierer Stadtbibliothek 1205/503. Folgt er auch nicht immer dieser Hs, so ist sie doch dadurch wertvoll, daß sich aus ihrer Entstehungsgeschichte – im Zusammenhang mit der Hs Basel U. B. A V 13 423 – die Genese der *Conc. cath.* rekonstruieren läßt. Denn mit Tr ist, wie die vielen Autographa belegen, ein Redaktionsexemplar des Nikolaus erhalten geblieben. Eine Beschreibung und Einordnung dieser eigenhändigen Zusätze kann für die spezielle Cusanusforschung der Jahre 1432–34 besonders relevant werden. Hier soll auf die Bedeutung dieser Autographa hingewiesen und für die Arbeit des Nikolaus von Kues an der *Conc. cath.* weitere Schlüsse gezogen werden.

Autographische Zusätze und Bemerkungen finden sich in Tr auf den Folien:

- 225^v Similiter iuxta superiora I 8 (h XIV n. 42, 1);
- 227^v ab Abraham – consumptionem. Unde I 14 (h XIV n. 58, 8–14)*;
- 228^r de quo inferius dicitur I 15 (h XIV n. 61, 26)*;
- 228^r 22 dist. Diffinimus I 16 (h XIV n. 62, 11)*;
- 230^r regulariter II 2 (h XIV n. 72, 7);
- 230^r–230^v et iterum – haec ille II 3 (h XIV n. 76, 19–46)*;
- 230^v incircumscrip-tus II 3 (h XIV n. 77, 15);
- 230^v Unde licet – infra aperietur II 4 (h XIV n. 81, 1–82, 18)*;
- 231^r Et omnia – notandum tamen etiam etc. II 7 (h XIV n. 87, 12–20; 25–30). Danach folgt

von Hand des Nikolaus: Tamen ut legitur in epistula Nicolai papae ad Michaelem imperatorem tunc Thessalonicensis vicem apostolicae sedis habuit per Epirum veterem et novum, Illyricum, Macedoniam, Thessaliam, Achaïam, Daciam riperensem et mediterraneam, Misiam, Dardaniam et Praevalim. Et sic maximam partem, quoniam totam Europam et Africae magnam patriarchatus Romanus sub se habuit mit dem autographischen Vermerk »vacat«; h XIV erwähnt nichts davon;

231^r concilii nominat illud Chalcedonense generale II 7 (h XIV n. 88, 7–8);

235^r et probat textus 96 dist. Constantinus II 11 (h XIV n. 108, 4)*;

240^r et notatur – posse notat II 17 (h XIV n. 140, 17–20)*;

242^r et Augustinus – habetis vobiscum II 18 (h XIV n. 157, 24–20)*;

245^r et ex isto – prodiit II 20 (h XIV n. 175, 9–20)*;

245^v licet moderni Gratianum ibi reprehendant II 20 (h XIV n. 177, 17)*;

248a^v (Archidiaconus c.) Si quis praepostera (50 dist. et) 7 q. 1

Quia frater, (11 q. 3 Non) semper et (per doctores) theologos super illo Matthaëi: Quae dicunt (facite. Quare (vgl. h XIV n. 213, 3–6);

255^v et de hoc infra II 29 (h XIV n. 224, 8)*.

Diese autographischen Zusätze und Bemerkungen von der 2. Hand zu unterscheiden, ist nur am Original möglich und bedarf einer kritischen Schriftanalyse (Unterschiede bei a, A und Abkürzung für et) an entsprechendem Vergleichsmaterial (z. B. Predigtautograph Cod. Cus. 220, fol. 1–140^v; Aufzeichnungen von 1430–1445).

Für den Leser der Trierer Hs. ergibt sich zunächst folgendes Bild: Nikolaus arbeitete längere Zeit sehr eng mit einem Schreiber (2. Hand) zusammen. Ihm übertrug er nicht nur das Transkribieren und Ordnen, sondern auch die Korrektur der anderen Mitarbeiter. Er ist eifrig am Zusammenstellen der Quellen und Belege beteiligt und scheut sich nicht, auch den grammatikalischen Stil einer von Nikolaus selbst ausgeschriebenem Fons zu kritisieren: *Ita fuit in originali, licet secundum usum nostrae modernae grammaticae corruptum latinum videatur* (vgl. h XIV n. 76*, 40). Die Zusammenarbeit von Nikolaus und dem nicht bekannten Schreiber zeigt sich deutlich auf fol. 240^r; dort fügt Hand 2 an den von Nikolaus erst nachträglich erweiterten Quellenverweis noch weitere Autoritäten (h XIV n. 140, 17–20). Auf fol. 245^r (h XIV n. 175, 9–20) wiederum expliziert ein Autographon das von der 2. Hand am Rande nachgetragene Zitat.

Dieses Hand-in-Hand-Gehen von Autor und Schreiber liegt auf fol. 240^r Außenrand (vgl. h XIV n. 144, 5–6) allerdings nicht vor. Wenn auch die Basler Hs die Worte *Ad – episcoporum* ausläßt, ist damit die Schrift nicht schon als Autograph ausgewiesen. Bei Nikolaus ist ein A in dieser Federführung nicht zu finden, wohl aber bei Hand 2 (vgl. Marginalnote zu II 17 fol. 240^r; fol. 241^r Z. 1 und Note zu II 8 fol. 233^r, zu II 20 fol. 243^v). Es überzeugt auch nicht, daß das Autographon fol. 231^r zu II 7 (h XIV n. 87, 12–18) mitten im Satz abbrechen soll. Die Schrift von Nikolaus geht bis n. 87, 30 *notandum*. Die Worte *tamen etiam etc.* werden von ihm wieder getilgt und Hand 2 fährt fort mit *Et textus – praesidet* (h XIV n. 87, 30–32). Das weiterlaufende Autographon *Tamen ut legitur – sub se habuit* wird von G. Kallen nicht angeführt, leider auch nicht im textkritischen Apparat. Zwar wurde dieser Teil des Autographons von Cusanus durch leichte Federstriche wieder getilgt, doch haben wir hier eine von Nikolaus Hand autorisierte, gute Textform des allerdings auch auf fol. 231^v im fortlaufenden Text von Hand 1 referierten Zitates (*riperensam*: klass. Form *riperensem*; weiter ist zu lesen: *legitur* nicht *habetur*).

Beim Durchgehen aller Marginalnoten sehen wir Nikolaus beim eifrigen Quellenstudium

und Kompilieren. Er möchte möglichst viele Belege und Autoritäten für seine Ausführungen beibringen. So erklärt sich auch, warum er im letzten Teil seiner Marginaladditio den Brief Nikolaus' I. anführt, der ihm bei einem nachträglichen Durchsehen in diesem Kontext als überflüssiges Zitat auffiel und deshalb wieder gestrichen wurde.

Auf dem zwei Zentimeter breiten Streifen fol. 248a^v ist das oben wiedergegebene und vervollständigte Autographon *Si quis praepostera* – *Quare* stehengeblieben. Die Worte lassen sich unschwer als Text des Kapitels II 27 identifizieren. Insgesamt wurden drei Folien herausgeschnitten und dann die Kapitel 21 (auf einem Blatt) und 22 bis 25 eingefügt. Wie G. KALLEN in *Die handschriftliche Überlieferung der Concordantia catholica des Nikolaus von Kues* (Cusanus-Studien VIII, Heidelberg 1963) S. 55 hinweist, läuft der Text, von Hand 3 geschrieben, auf fol. 253^r mit den Schlußworten *iura prorumpit* und den folgenden Kapiteln des 2. Buches weiter. Da aber nicht nur ein Folio, sondern insgesamt drei Blätter herausgeschnitten wurden, ergibt sich für die Zweitredaktion der *Conc. cath.* der bemerkenswerte Hinweis, daß Nikolaus umfangreiche Textstücke gestrichen hat. Es scheint kein unerlaubter Schluß, in ihnen eine Vorstudie zu den Kapiteln II 22–25 zu sehen. Die Änderung seines Konzeptes beschreibt Nikolaus mit den Worten: *Breviter pauca de provincialibus conciliis subiiciamus* (Anfang des Kap. II 22; h XIV n. 194, 1).

Diese Arbeitsweise wie auch das Schriftbild von Nikolaus lassen erkennen, daß wir mit einem Abschluß der *Conc. cath.* nicht vor dem Frühjahr 1434 rechnen können. [S. Hist. Z. 208 (1969) H. 3]. Die Autographa auf fol. 245^r (h XIV n. 175, 9–20; om. Ba) und fol. 242^r (h XIV n. 157, 23–30; part. in marg. Ba) zeigen eine entwickeltere Schrift als die Sermones 6 und 7 (Cod. Cus. 220, fol. 21^r, 22^r und 37^{rv}), die frühestens als Weihnachtspredigt 1432 bzw. Epiphaniepredigt 1433, wahrscheinlich aber später zu datieren sind (J. KOCH, *Cusanus-Texte* I 7 *Predigten*, Heidelberg 1942). Die autographische Note fol. 255^v (h XIV n. 224, 8) ist nicht mehr in die Hss. des Archetyps B eingegangen, was einschränkend auch von der Adnotatio auf fol. 245^v gesagt werden kann, und ist so Zeuge für eine fortwährende Arbeit am Text.

Damit ist schließlich auch eine Möglichkeit aufgezeigt, die größeren Textstücke des Archetyps B auf Nikolaus selbst zurückzuführen. Sie fügen sich alle homogen in den Text ein und setzen z. T. ein beachtliches Quellenstudium voraus. Die Trierer Hs. darf nicht als einziges Redaktionsexemplar des Autors angesehen werden, da das Inventar von Vincenza in Nr. 70 eine *Concordantia ecclesiastica* registriert (vgl. MFCG 2 S. 99).

Werner Krämer, Mainz

NIKOLAUS VON KUES, *Philosophisch-theologische Schriften* Bd. 1–3, lat.-dt., Studien- und Jubiläumsausgabe hrsg. von L. Gabriel, übers. u. kommentiert von D. u. W. Dupré, Wien (Herder) 1964–1967.

Seit jeher ist die geistige Gestalt des Nikolaus von Kues für Philosophie und Theologie von regem Interesse gewesen. Besonders scheint dies deutlich zu werden, seitdem eine Reihe seiner Schriften in der Heidelberger-Akademie-Ausgabe textkritisch vorliegt. Weiterhin soll man nicht das ständige Bemühen übersehen, die Gedankenwelt des Kardinals durch deutsche Übersetzungen in moderner Sprache einem weiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Diesem zuletzt genannten Anliegen soll die Studienausgabe von D. u. W. Dupré dienen. Sie will nicht die Heidelberger-Akademie-Ausgabe überflüssig machen oder dafür einen Ersatz bieten, dies um so mehr nicht, weil in ihr wichtige Schriften des NvK fehlen, wie *De con-*